

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

TEIL A: PLANZEICHNUNG



„AM WASSERTURM“ BEREICH HEBBELSTRASSE NR. 9 - 15 ZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 4. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 9 (1) 1 BAUGB
O2	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. O2	§ 9 (1) 1 BAUGB
(Q3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. Q3	§ 9 (1) 1 BAUGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BAUGB
SD	SATTELDACH Z.B. 40-50°	§ 82 LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 2 BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9 1 2 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	FUSSWEG	§ 9 (1) 11 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 (1) 21 BAUGB
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 21 BAUGB
	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9 (1) 14 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4) BAUNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	„ „ KÜNFTIG FÖRTFALLEND
	„ „ GEPLANT
	BEBAUUNG, VORHANDEN
77/226	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
13	HAUSNUMMERN

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG
DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE UND DER NEBENGEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN, FÜR FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE SIND AUCH ANDERE MATERIALIEN ZULÄSSIG.

2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
DIE ÜBERSCHREITUNG VON EINEM VOLLGESCHOSS ÜBER DIE FESTGESETZTE HÖCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE IST NUR DANN ZULÄSSIG, SOWEIT DIESES ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSS DAS AUSGEBÄUTE DACHGESCHOSS IST.

3. ZUWEGUNGEN (WOHNWEGE)
DIE OBERFLÄCHEN DER ZUWEGUNGEN ZU DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR IN PFLASTER ZULÄSSIG.

AUFGRUND DES § 10 (1) BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BÄUMLICHER ANLAGEN (AUFGRUND DER §§ 10 UND 172) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253) UND AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: „SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GV. 041. SCHL.-H. S. 86)“ WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1991, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 4. ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1991. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 18.02.1991 BIS ZUM 18.02.1991 DURCH ABDRUCK IN DER HOHENLOCKSTEDTER ZEITUNG/IM ÄMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 22.02.1991 ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. FEB 1991

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 15.04.1991 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1991 IST NACH § 3 ABS. 1 (1) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. FEB 1991

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.02.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. FEB 1991

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.02.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. FEB 1991

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.02.1991 BIS ZUM 27.02.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.02.1991 IN DER HOHENLOCKSTEDTER ZEITUNG ODER ÄMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM 18.02.1991 BIS ZUM 27.02.1991 DURCH AUSGANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 18. FEB 1991

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.04.1989, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHE WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

ITZEHÖE, DEN 10.04.1991...

KATASTERAMT
Off. best. Verm.-Ing.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28. JUNI 1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 3. JUNI 1991

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BIS ZUM 27.02.1991 GÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 18.02.1991 BIS ZUM 27.02.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.02.1991 IN DER HOHENLOCKSTEDTER ZEITUNG ODER ÄMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG: IN DER ZEIT VOM 18.02.1991 BIS ZUM 27.02.1991 DURCH AUSGANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 3. JUNI 1991

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28. JUNI 1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. JUNI 1991 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 3. JUNI 1991

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG / INNENMINISTER HAT AM 12. APRIL 1994 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -
- ODER -
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHÖRDERLICH BEWÄHRT WERDEN -

HOHENLOCKSTEDT, DEN 15. APRIL 1994

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT ANGEKÜNDIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 15. APRIL 1994

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23. APRIL 1994 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDGEMACHTEN VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÖRIVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28. APRIL 1994 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 26. APRIL 1994

GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, BEBAUUNGSPLAN NR. 6 - 4. ÄNDERUNG

BEARBEITUNG: 12. 10. 88

GEÄNDERT: 23.11.88

THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITECT BDA
FAPENKAMP 57 3300 NIEL 1 TELEFON 0431/83550 (55 1255)